

Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024

**Präsidentin
Eva Maria Welskop-Deffaa**

Reinhardtstraße 13, 10117 Berlin
Klara-Ullrich-Haus

Karlstraße 40, 79104 Freiburg i. B.
Lorenz-Werthmann-Haus

Telefon 030 284447 404
bueroderpraesidentin@caritas.de

Ihre Ansprechpartner_innen

Christoph Bendix
Telefon 030 284 447-30
christoph.bendix@caritas.de

Antje Markfort
Telefon 030 284447 73
antje.markfort@caritas.de

Datum 17. Juli 2024

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht verschiedene Entlastungen im Bereich des Einkommenssteuertarifs zum Ausgleich der kalten Progression vor, die dazu beitragen sollen, dass Bürgerinnen und Bürger nicht über Gebühr belastet werden und das Existenzminimum jederzeit steuerfrei gestellt wird. Neben entsprechenden Anhebungen des Grund- und Kinderfreibetrags, sieht der Gesetzentwurf Anpassungen des Kindergeldes und des Kindersofortzuschlags vor. Weitere Maßnahmen wie die Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren und Anpassungen bei den Regelungen zur Gemeinnützigkeit leiten sich aus dem Koalitionsvertrag ab. Der Deutsche Caritasverband nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Artikel 2

Anpassungen im Einkommensteuertarif und Anhebung des Kindergelds

Der Referentenentwurf sieht Anhebungen des Kindergeldes sowie der Grund- und Kinderfreibeträge vor. Die Erhöhung des Kindersofortzuschlags, des Kindergeldes und der Freibeträge trägt zur Entlastung von Familien bei und wird deshalb vom DCV grundsätzlich begrüßt.

Zudem sieht der Referentenentwurf vor, ab dem Jahr 2026 im Einkommensteuergesetz den zeitlichen Gleichklang zwischen Kindergeld- und Kinderfreibetragsänderungen gesetzlich zu verankern. Für diese zeitgleiche Kopplung der Erhöhung von Kindergeld und Kinderfreibetrag setzt sich der DCV seit langem ein und begrüßt deshalb auch dieses Vorhaben grundsätzlich.

Kritisch anzumerken bleibt, dass diese Kopplung bei den im Referentenentwurf angekündigten Entlastungen nicht bereits erfolgt ist. So soll ein erheblicher Anteil der angekündigten Erhöhung der Kinderfreibeträge rückwirkend für das Jahr 2024 gelten, die Kindergelderhöhung jedoch erst im Jahr 2025 wirksam werden. Besonders einkommensstarke Familien, also solche, die vom Kinderfreibetrag profitieren, werden im Vergleich mit Familien, die vom Kindergeld oder Kindersofortzuschlag profitieren, im Jahr 2024 überproportional entlastet.

Herausgegeben von
Deutscher Caritasverband e.V.

Eva M. Welskop-Deffaa
Präsidentin

Die Kopplung ist erforderlich, da Familien im SGB II Bezug und Familien mit Einkommen unterhalb des Schwellenbetrags, ab dem die Geltendmachung des Kinderfreibetrags günstiger ist, grundsätzlich von den gleichen Kostensteigerungen betroffen sind wie besonders einkommensstarke Familien, die von der steuerlichen Entlastung durch den Kinderfreibetrag profitieren; tendenziell sind Familien im unteren Einkommensbereich von den entsprechenden Kostensteigerungen sogar stärker betroffen. Dies muss sich bei der jeweiligen Anpassung des Kinderfreibetrags und des Kindergeldes angemessen widerspiegeln. Aus Sicht des DCV ist es aus Gerechtigkeitserwägungen geboten, das Kindergeld schrittweise so anzuheben, dass es insgesamt dem maximal möglichen Steuerentlastungsbetrag der steuerlichen Kinderfreibeträge entspricht.

Um Kinderarmut wirksam zu bekämpfen, sind aus Sicht des DCV weitere gezielte Schritte zur Verbesserung der finanziellen Situation von Kindern erforderlich. Die Erhöhung des Kindergeldes in Höhe von 2% entspricht beispielsweise nicht einmal der Inflationsrate. Ob durch die avisierte Kindergelderhöhung eine Annäherung an den maximalen steuerlichen Steuerentlastungsbetrag bei Geltendmachung des Kinderfreibetrags erfolgt, lässt sich dem Referentenentwurf nicht entnehmen. Hierzu fehlen entsprechende aussagefähige Beispielberechnungen, die als Vergleichsgrundlage für eine umfassende Bewertung der Auswirkungen der angestrebten Reform aus Sicht des DCV erforderlich sind.

Artikel 4

Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren

Der DCV begrüßt, dass mit dem Entwurf des 2. Jahressteuergesetzes 2024 die Grundsätze des Ehegattensplittings nicht in Frage gestellt wurden. Ehepartner, für die im Familienrecht weitgehende gegenseitige ökonomische Verpflichtungen in einer Unterhalts- und Wirtschaftsgemeinschaft geregelt sind, müssen steuerrechtlich entsprechend als Wirtschaftsgemeinschaft behandelt werden. Ihnen sollte daher weiterhin die Möglichkeit einer gemeinsamen steuerlichen Veranlagung offenstehen. Es darf nicht Steuergestaltungsmöglichkeiten, die typischerweise wohlhabenden Paaren in Unternehmerhaushalten zur Verfügung stehen, vorbehalten bleiben, die gleichmäßige Verteilung beider gemeinsam erzielter Einkommen auf beide Steuerpflichtige darzustellen. Mit der Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren wird den bestehenden Fehlanreizen und empfundenen Ungerechtigkeiten bei der steuerlichen Veranlagung begegnet. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das bislang nur als Option nutzbare Faktorverfahren nun zum Regelverfahren bei der gemeinsamen Veranlagung werden soll.

Das Faktorverfahren, das den Splittingvorteil bereits im Faktor berücksichtigt, macht es möglich, die Verteilung der Lohnsteuerlast zwischen beiden Partnern auf ihre realen Verhältnisse hin zu justieren. Die starre Anwendung der Steuerklasse 5 für den Ehepartner mit dem geringeren Einkommen führt aktuell für diesen zu einem zusätzlich geringeren Nettolohn. Ein Ausgleich findet erst im Rahmen der gemeinsamen Steuererklärung nach Jahresende statt. Bis zum Ausgleich über die Steuererklärung werden aber bereits erhebliche Fehlanreize gesetzt, die Folgeprobleme bei den Frauen - als den in einer Ehe (teilzeitbeschäftigungsbedingt) immer noch häufig weniger Verdienenden - hervorrufen. Da die Effekte des Jahressteuerausgleichs nicht automatisch leicht nachvollziehbar sind, verbindet sich mit der heute üblichen Steuerklassenkombination ein erhebliches Steuerungerechtigkeitsempfinden, das nicht selten auch zu einer relativ niedrigeren Erwerbsneigung des Partners führt, der die Steuerklasse V nutzt.

Artikel 8 und 9

Die Reform des Gemeinnützigkeitsrechts, die ebenfalls mit dem 2. Jahressteuergesetz umgesetzt wird, wird vom Deutschen Caritasverband seit langem erwartet. Als Spitzenverband mehrerer tausend gemeinnütziger Träger ist es für die Caritas von größter Bedeutung, dass die steuerlichen Rahmenbedingungen für das wirtschaftliche Handeln gemeinnütziger Organisationen an die Erfordernisse unserer Arbeit praxisgerecht angepasst werden. Die gemeinsame Stellungnahme der BAGFW zu diesen Abschnitten, die vom DCV mit erarbeitet wurde, wird mit Nachdruck unterstützt. Darüber hinaus tragen wir wie folgt vor zur

Mitteilungspflicht über innerstaatliche Steuergestaltungen

Der DCV weist daraufhin, dass Wohlfahrtsverbände und ihre Strukturen nahezu ausschließlich durch Zuwendungen Dritter, konkret durch (Förder-) Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen, wie Erbschaften und Schenkungen, finanziert werden. Erfüllen diese Zuwendungen einzeln die Größenklassen des geplanten § 138I AO und erfüllt die empfangene Hilfsorganisation selbst die nutzerbezogenen Größenklassen, führt dies nach dem derzeitigen Gesetzeswortlaut zu einer Meldepflicht. Mit dieser Meldepflicht wird eine bundesweit tätige Hilfsorganisation auf eine kritische staatliche Anfangsverdachts- und Beobachtungsstufe gestellt, wie beispielsweise umfassend medial aufbereitete Cum-Cum - und Cum-Ex – Geschäfte gestaltende Teilnehmer des Finanzmarktes. Der DCV fordert deshalb, dass Körperschaften im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung als Ausnahme zu einer Mitteilungspflicht geführt werden.

Empfehlung: § 138I Abs. 2 Satz 3 [NEU] AO: „Kein steuerlicher Vorteil im Sinne des Satzes 1 Nummer 4 liegt vor, wenn es sich bei mindestens einer der an der Gestaltung beteiligten Personen um eine Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung handelt und sich die Gestaltung unmittelbar auf Tätigkeiten der Körperschaft im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ bezieht, für die das Gesetz die Steuerbegünstigung nicht ausschließt.“

Im § 138I Abs. 2 Satz 3 [ALT] AO müsste dann das Wort „bestimmte“ durch „weitere“ ersetzt werden, weil eine (unkritische) Fallvariante nun gesetzlich normiert wird.

Berlin/ Freiburg, 17. Juli 2024
Eva Maria Welskop-Deffaa
Präsidentin

Kontakt

Christoph Bendix, Referent für Familien-, Kinder- und Jugendpolitik und Engagement, Kontaktstelle Politik, DCV (Berlin), Tel. 030 284 447 30

Antje Markfort, Justiziarin, Stabstelle Justitiariat, DCV (Berlin), Tel. 030 284 447 73